

Sonderinformation

November 2020



Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz them@ werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz @k•t•u•e•l• sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

In dieser Ausgabe geht es um weitere, direkte Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, welche die wirtschaftlichen Einbußen der Unternehmen mildern sollen, deren Wirtschaftsbetrieb durch den zweiten Lockdown (light) in maßgeblicher Weise betroffen ist.

Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes werden Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen während der vorübergehenden Schließung unterstützt. Betroffene Unternehmen können für den Monat November 2020 eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 % ihres Umsatzes aus dem Vorjahresmonat erhalten. Für diese sog. Novemberhilfe stehen insgesamt 10 Mrd. Euro bereit.

Ein weiteres Hilfspaket, mit dem sich die Bundesregierung auf eine Fortsetzung der Corona-bedingten Wirtschaftskrise bis weit in das Jahr 2021 vorbereitet, ist in Form der Überbrückungshilfe III bereits auf den Weg gebracht. Diese ist für Unternehmen zur Deckung der laufenden Kosten gedacht und soll neben Miete, Leasing-Raten und Zinsen auch Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierung und Abschreibungen berücksichtigen. Die Förderhöchstsumme steigt dann auf bis zu 200.000 Euro pro Monat. Bestandteil der Überbrückungshilfe III ist auch ein Unterstützungsprogramm für Solo-Selbstständige, die oft keine Betriebskosten geltend machen können. Bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 %, können sie im Jahr 2021 eine einmalige sog. Neustarthilfe in Höhe von 25% des Umsatzes bis zu einem Maximalzuschuss 5.000 Euro beantragen.

Darüber hinaus können Arbeitgeber ihren Beschäftigten noch bis zum 31. Dezember 2020 Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen als Honorierung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise und zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über alles, was man dazu wissen muss und wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 mit einem Finanzrahmen von 10 Mrd. Euro bietet eine weitere zentrale Unterstützung für Unternehmen, Vereine und Einrichtungen, die von den staatlich angeordneten Corona-bedingten Einschränkungen des Geschäftsbetriebs besonders betroffen sind. Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Liquidität von betroffenen Unternehmen, Solo-Selbstständigen sowie Freiberuflern, die unmittelbar oder mittelbar Corona-bedingte, erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Antragsgrundlagen und Antragsberechtigte

Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen betroffen sind.

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- Solo-Selbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb.
- Von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung oder der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen)
- Öffentliche Unternehmen (Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten nicht als öffentliche Unternehmen).

In folgenden Fällen kann kein Antrag auf die Novemberhilfe gestellt werden:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.
- Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Sitz in Deutschland.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten und somit direkt betroffen sind. Auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen, damit sichergestellt ist, dass auch diese im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Novemberhilfe beantragen können.

Ebenso können indirekt betroffene Unternehmen die Hilfe beantragen, die zwar nicht direkt von einer staatlich angeordneten Schließungsanordnung betroffen sind, aber im November dennoch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind. Dazu zählen Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Mittelbar betroffene Unternehmen sind aber auch antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte (z.B. Agenturen) erzielen. So werden Unternehmen unterstützt, die aufgrund der Schließungen ihre Geschäftsgrundlage verlieren, aber keine direkte Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen haben, das unmittelbar von den Schließungsanordnungen betroffen ist. Allerdings müssen sie nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % erleiden.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holding-Gesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) als auch Einzelhandelsunternehmen (geöffnet) betreibt. Hier wird die Novemberhilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 % des Umsatzes der Holding beitragen.

Sowohl indirekt Betroffene als auch Verbundunternehmen erhalten die volle Hilfe (bis zu 75 % des Umsatzes), auch wenn sie nur zu 80 % betroffen sind.

Für alle weiteren Unternehmen stehen die Überbrückungshilfen zur Verfügung, die bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 50 % eine anteilige Erstattung bestimmter Fixkosten ermöglichen.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Um die betroffenen Unternehmen und Einrichtungen schnell und unbürokratisch zu unterstützen, wird die Novemberhilfe als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Um das Verfahren zu vereinfachen, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Im Rahmen der Novemberhilfe werden

- pro Woche der Schließung Zuschüsse in Höhe von 75 % des durchschnittlich erzielten Wochenumsatzes im November 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro gewährt.

Solo-Selbstständige haben ein Wahlrecht, ob sie alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Solo-Selbstständige, die keine nennenswerten Fixkosten, aber dennoch hohe Umsatzaufälle haben, können die Mittel auch für die Lebenshaltung nutzen. Zuschüsse im Rahmen der Kleinbeihilfen- und De-Minimis-Schwelle unterliegen keiner Prüfung des Verwendungszwecks.

Antragberechtigte Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den durchschnittlichen Wochenumsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Wochenumsatz seit der Gründung wählen.

Die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Anrechnung von erzielten Umsätzen im November 2020 und vergleichbaren staatlichen Leistungen

Unternehmen und Einrichtungen werden bei der Umstellung oder Anpassung ihrer Geschäftsmodelle unterstützt. Sofern sie, trotz der Schließungsanordnung für den November, Umsätze erzielen, dürfen diese einbehalten werden. Grundsätzlich gilt, dass im November 2020 realisierte Umsätze bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Überförderung (mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes) zu vermeiden, werden darüber hinausgehende Umsätze entsprechend angerechnet.

Andere gleichartige staatliche Unterstützungsleistungen (z.B. Überbrückungshilfe II oder Kurzarbeitergeld) werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilferechts gilt dies auch für Landesprogramme im betreffenden Förderzeitraum. Reine Liquiditätshilfen auf Darlehensbasis (z.B. rückzahlbare KfW-Kredite) werden hingegen nicht angerechnet.

Beantragung

Die Antragstellung erfolgt digital durch Bevollmächtigte (u.a. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) über die Überbrückungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Diese Form der Beantragung soll Missbrauch vermeiden und zugleich möglichst einfach zu handhaben sein.

Solo-Selbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt.

Die Antragstellung ist ab dem 25. November 2020 möglich.

Nachweise

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind durch einen Bevollmächtigten die Antragsvoraussetzungen sowie die Höhe der Finanzhilfe anhand der Umsätze zu prüfen und plausibel darzulegen. Dafür sind eine Dokumentation der (ggf. geschätzten) Umsätze im Förderzeitraum (KW. 45-48 2020) im Vergleich zum Referenzzeitraum (KW. 45-48 2019) erforderlich.

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigen bei der Antragstellung

- die Umsatzsteuervoranmeldung aus dem November des Jahres 2019 und eine Schätzung der Wochenumsätze im Monat November 2020
- die Bewilligungsbescheide, sofern dem Antragsteller anderweitige staatliche Unterstützungsleistungen (insbes. Soforthilfe II) gewährt wurde

Überbrückungshilfe III + Neustarthilfe für Solo-Selbständige

Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Solo-Selbständige sowie Freiberufler, die von den staatlich verordneten Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um unbürokratische, schnelle Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll nach dem Willen von Finanz- und Wirtschaftsministerium als Überbrückungshilfe III vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 verlängert und erweitert werden.

Art der Förderung, Berechnung und Anrechnung

Details über die konkrete Ausgestaltung werden zeitnah bekannt gegeben. So wird es Verbesserungen bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder Kosten für Abschreibungen geben. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

Die Überbrückungshilfe III soll auch Verbesserungen für Solo-Selbständige bringen. Antragsberechtigte Betroffene können dann eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 als steuerbaren, nicht zurückzahlbaren Zuschuss erhalten. Dazu wird die bisher geltende Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale (sog. Neustarthilfe) ergänzt. Damit können Solo-Selbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen II und III keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche erlitten haben, einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten.

Aufgrund ihrer Zweckbindung ist die Neustarthilfe nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Solo-Selbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen II oder III keine Fixkosten geltend machen konnten und ihr Einkommen im Referenzzeitraum (i.d.R. das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Solo-Selbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit (Dezember 2020 bis Juni 2021) im Vergleich zum Umsatz im Referenzzeitraum des Jahres 2019 (Januar 2019 bis Dezember 2019) um mehr als 50 % zurückgegangen ist.

Höhe und Anrechnung der Neustarthilfe

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro. Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz entspricht also dem Siebenfachen dieses Referenzmonatsumsatzes.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 dokumentiert sind, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate (Januar bis Februar 2020) oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Juli bis September 2020) wählen.

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz 2020/2021	Neustarthilfe (25 %)
> 34.286 Euro	> 20.000 Euro	5.000 Euro
30.000 Euro	17.500 Euro	4.375 Euro
20.000 Euro	11.666 Euro	2.917 Euro
10.000 Euro	5.833 Euro	1.458 Euro
5.000 Euro	2.917 Euro	729 Euro

Auszahlung und Rückerstattung

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit (1. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit dennoch über 50 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen der Neustarthilfe anteilig zurückzuzahlen.

- 25 % Rückzahlung bei einem realisierten Umsatz von 50 % bis 70 % des Referenzumsatzes
- 50 % Rückzahlung bei einem realisierten Umsatz zwischen 70 % und 80 % des Referenzumsatzes
- 75 % Rückzahlung bei einem realisierten Umsatz zwischen 80 % und 90 % des Referenzumsatzes
- 100 % Rückzahlung bei einem realisierten Umsatz von über 90 % des Referenzumsatzes

Liegt die errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit hinzuzurechnen. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug werden Nachprüfungen stattfinden.

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Überbrückungshilfe III, in welcher die Neustarthilfe enthalten ist, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten. Aufgrund der notwendigen Programmierungen und Abstimmungen mit den Ländern sowie der EU-Kommission können die Anträge einige Wochen nach dem Start des Programms gestellt werden.

Stabilisierungsmaßnahmen des Bundes

Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Corona-Pandemie verursacht massive Ausgabensteigerungen in allen Sozialversicherungen. Damit die Lohnnebenkosten für Unternehmen nicht unkalkulierbar steigen, sieht das Konjunkturprogramm die „Sozialgarantie 2021“ vor. Diese Garantie stabilisiert die Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2021 bei maximal 40 %. Übersteigt der Finanzbedarf der Sozialversicherungen die generierten Einnahmen, werden die erforderlichen Mittel übergangsweiser aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Das schafft zuverlässige Planungsmöglichkeiten für Unternehmen aller Branchen und schützt die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer.

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Um Umsatzausfälle und -einbußen durch Schließzeiten besser abzufangen, erweitert das Konjunkturprogramm den steuerlichen Verlustrücktrag für zwei Jahre. Damit können betroffene Unternehmen gegenwärtige Verluste steuerlich stärker als bisher mit früheren Gewinnen verrechnen. Für die Jahre 2020 und 2021 wird der sog. Sockelbetrag auf maximal 5 Mio. bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag bereits in der Steuererklärung für das Jahr 2019 nutzbar zu machen (z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage.) Dies ermöglicht den Aufbau eines finanziellen Polsters und sichert die Liquidität.

Zuschuss zur Senkung der EEG-Umlage

Für viele mittelständische Unternehmen ist ein stabiler Strompreis ein wichtiger Wettbewerbsfaktor. Im Jahr 2021 droht die EEG-Umlage aufgrund des Corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung, der geringeren Stromabnahme und des damit verbundenen Preisrückgangs an der Strombörse stark anzusteigen. Um die Strompreise dennoch stabil zu halten, leistet der Bund einen Zuschuss zur Senkung der EEG-Umlage, so dass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Das ermöglicht eine zuverlässigere Planung – insbes. in energieintensiven Branchen.